



Allgemeine Bedingungen

[Anhang 1: Verarbeitung von personenbezogenen Daten](#)

Artikel 1. Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

"Prosuco": Prosuco;

"Auftraggeber": die andere Vertragspartei von Prosuco.

Artikel 2. Anwendbarkeit dieser Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und Vereinbarung zwischen Prosuco und einem Auftraggeber, auf die Prosuco diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen wurde.
2. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für alle Vereinbarungen mit Prosuco, für deren Ausführung Dritte einbezogen werden müssen.
3. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
4. Die Anwendbarkeit von Einkaufs- oder anderen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich in Kraft. Prosuco und der Auftraggeber werden sich dann darüber beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen bzw. ungültigen Bestimmungen ersetzen und dabei, soweit möglich, den Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bestimmung berücksichtigen.

Artikel 3. Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend, es sei denn, im Angebot ist eine Annahmefrist genannt.
2. Die von Prosuco erstellten Offerten sind freibleibend; sie sind 30 Tage gültig, es sei denn, anders angegeben. Prosuco ist nur an die Offerten gebunden, wenn die



Annahme hiervon durch die Gegenpartei innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigt wird, es sei denn, anders angegeben.

3. Die in den Angeboten und Offerten genannten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) und anderer staatlicher Abgaben sowie etwaiger im Rahmen der Vereinbarung anfallender Kosten, wie Versand- und Verwaltungskosten, es sei denn, anders angegeben.
4. Wenn die Annahme (in unwesentlichen Punkten) von dem im Angebot enthaltenen Angebot abweicht, ist Prosuco daran nicht gebunden. Die Vereinbarung kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, Prosuco erklärt sich anders.
5. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Prosuco nicht zur Erbringung eines Teils der Aufgabe zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
6. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
7. Prosuco behält sich das Recht vor, Dienstleistungen und/oder den Zugang zu ihren Diensten ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Artikel 4. Ausführung der Vereinbarung

1. Prosuco wird die Vereinbarung nach bestem Wissen und Können und gemäß den Anforderungen guter Fachpraxis ausführen, basierend auf dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Stand der Wissenschaft.
2. Soweit eine ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung dies erfordert, hat Prosuco das Recht, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Informationen, die Prosuco als notwendig angibt oder die der Auftraggeber vernünftigerweise verstehen sollte, dass sie für die Ausführung der Vereinbarung notwendig sind, rechtzeitig an Prosuco übermittelt werden. Wenn die für die Ausführung der Vereinbarung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig an Prosuco übermittelt wurden, hat Prosuco das Recht, die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen und/oder die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber gemäß den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
4. Prosuco haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass Prosuco von falschen und/oder unvollständigen Informationen ausgeht, die vom Auftraggeber



bereitgestellt wurden, es sei denn, diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit war ihr erkennbar.

5. Prosuco sorgt für die Verfügbarkeit der Prosuco-Systeme und bemüht sich, eine optimale Verfügbarkeit zu bieten. Prosuco haftet nicht für Ausfälle oder Unzugänglichkeiten der Prosuco-Systeme aufgrund von Umständen, die vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Störungen der Internetverbindung, Störungen im Telefonnetz, Stromausfälle und andere Störungen, die außerhalb der Kontrolle von Prosuco liegen. Prosuco haftet ebenso wenig für Schäden, die durch Ausfall und/oder Unzugänglichkeit von Prosuco aufgrund des vernünftigerweise notwendigen Wartungsaufwands an den Prosuco-Systemen durch oder im Auftrag von Prosuco entstehen.
6. Prosuco ist berechtigt, Verbesserungen an oder in den Prosuco-Systemen vorzunehmen, ohne dies dem Auftraggeber im Voraus mitzuteilen.
7. Der Auftraggeber stellt Prosuco von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung Schäden erleiden, welche dem Auftraggeber zurechenbar sind.
8. Wenn Prosuco dem Auftraggeber Datenträger, elektronische Dateien oder Software etc. zur Verfügung stellt, kann Prosuco nicht garantieren, dass die Datenträger, elektronischen Dateien oder Software frei von Viren und Defekten sind.

Artikel 5. Vertragsdauer; Ausführungsfrist

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mindestens für zwölf Monate, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.
2. Wenn innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung für den Abschluss bestimmter Arbeiten eine Frist vereinbart wurde, ist dies niemals eine verbindliche Frist. Bei Überschreitung der Ausführungsfrist muss der Auftraggeber Prosuco daher schriftlich in Verzug setzen.

Artikel 6. Verarbeitung personenbezogener Daten durch Prosuco

1. Die Parteien behandeln Informationen, die sie einander vor, während oder nach der Ausführung der Vereinbarung zur Verfügung stellen, vertraulich, wenn diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn im Voraus ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sie vertraulich sind (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“). Die Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter sowie Dritte, die sie



zur Ausführung der Vereinbarung hinzuziehen, zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung.

2. In Bezug auf Vertrauliche Informationen wird der Auftraggeber und der Empfänger:
 - alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine sichere Aufbewahrung oder Speicherung der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten, wobei mindestens das gleiche Sicherheitsniveau verwendet wird, das sie für ihre eigenen Vertraulichen Informationen verwenden;
 - die Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die vereinbarten Zwecke (die Ausführung der Vereinbarung) verwenden;
 - die Vertraulichen Informationen nicht länger aufbewahren als vernünftigerweise für die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen notwendig und diese Informationen, einschließlich erstellter Kopien, sofort nach vollständiger Erfüllung der genannten Verpflichtungen wieder an Prosuco übergeben oder nach Übergabe einer Kopie der Vertraulichen Informationen an Prosuco und schriftlicher Bestätigung des guten Empfangs durch Prosuco, vernichten.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die:
 - öffentlich sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei ihre Geheimhaltungspflicht verletzt;
 - der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung;
 - nachweislich bereits vor dem Empfang rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei waren;
 - in einem schriftlichen Dokument von der anderen Partei als nicht vertraulich eingestuft werden;
 - die empfangende Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung mit einem Dritten teilt.
4. Die Verpflichtungen bezüglich der Geheimhaltung bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen.
5. Wenn Prosuco bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen personenbezogene Daten verarbeitet, garantiert der Kunde gegenüber Prosuco, dass die Verarbeitung

personenbezogener Daten keine Rechte Dritter verletzt und nicht unrechtmäßig im Sinne des Datenschutzgesetzes oder anderer geltender Datenschutzvorschriften ist.

6. Falls eine Änderung der geltenden Datenschutzvorschriften dies erfordert, werden die Parteien vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung neue Vereinbarungen treffen, die im Einklang mit diesen Gesetzen und Vorschriften stehen. Falls es unmöglich ist, vor Inkrafttreten neue Vereinbarungen zu treffen, werden die Parteien dies jedenfalls innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkrafttreten tun.

Artikel 7. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber

1. Innerhalb von Anhang 1 wird dieser Artikel weiter erläutert.
2. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes oder anderer anwendbarer Datenschutzvorschriften. Der Auftraggeber wird, soweit erforderlich, auf Grundlage der anwendbaren Datenschutzvorschriften dafür sorgen, dass eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Prosuco geschlossen wird.
3. Der Auftragnehmer arbeitet mit (Sub-)Verarbeitern, ein Verzeichnis ist beim Auftragnehmer erhältlich. Der Auftragnehmer hat mit den Verarbeitern die erforderlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese werden auf Anfrage übermittelt.
4. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Dienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten wird, verpflichtet Artikel 14 des Datenschutzgesetzes ("Wbp") den Auftragnehmer und den Auftraggeber, Verpflichtungen hinsichtlich der vom Auftragnehmer durchgeführten Verarbeitungen einzugehen, die Garantien in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bieten, die im Zusammenhang mit den durchzuführenden Verarbeitungen erforderlich sind. In Ermangelung einer gesondert vereinbarten "Auftragsverarbeitungsvereinbarung" gelten die Bestimmungen in diesem Artikel als die im Datenschutzgesetz vorgesehenen Verpflichtungen.
5. Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten nur unter der Autorität des Auftraggebers und ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistungen, solange die Vereinbarung fort dauert. Der Auftraggeber ist in diesem Fall als der Verantwortliche für die Verarbeitung anzusehen, und der Auftragnehmer als der Auftragsverarbeiter.
6. Die personenbezogenen Daten von Betroffenen, die im Rahmen der Dienstleistungen möglicherweise vom Auftragnehmer verarbeitet werden, sind in der Vereinbarung näher ausgeführt.
7. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der Vereinbarung auf Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verwiesen wird, sind ab dem 25. Mai 2018



die entsprechenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") gemeint. Siehe hierzu Anhang 1.

8. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten zu ergreifen und wird sich bemühen, die Sicherheit auf einem Niveau zu gewährleisten, das angesichts des Stands der Technik, der Sensibilität der personenbezogenen Daten und der mit der Sicherheitsmaßnahme verbundenen Kosten nicht unangemessen ist.
9. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jede Person, die unter der Autorität des Auftragnehmers handelt, sofern sie Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese nur im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, es sei denn, es bestehen abweichende gesetzliche Verpflichtungen.
10. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die Erlaubnis, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausführung der Dienstleistungen Dritte zu nutzen, unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass diese Dritten schriftlich dieselben Verpflichtungen übernehmen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurden, und für die richtigen Autorisierungen sorgen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber so schnell wie möglich über die von ihm beauftragten Dritten informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen die vom Auftragnehmer beauftragten Dritten Einspruch zu erheben. Wenn der Auftraggeber Einspruch gegen die vom Auftragnehmer beauftragten Dritten erhebt, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer darüber beraten, um eine Lösung zu finden.
11. Der Auftraggeber garantiert, dass er personenbezogene Daten nur in rechtmäßiger Weise eingeben oder dem Auftragnehmer anderweitig zur Verfügung stellen wird, ohne die Rechte Dritter zu verletzen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Forderungen frei, die damit in Zusammenhang stehen.
12. Wenn der Auftraggeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder der Ausübung der gesetzlichen Rechte durch Betroffene personenbezogene Daten, die in den Systemen des Auftragnehmers gespeichert sind, bereitstellen, ändern, verschieben, löschen oder abtreten muss, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei nach besten Kräften unterstützen. Die Kosten für diese Tätigkeiten können gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollte ein Betroffener eines seiner gesetzlichen Rechte ausüben wollen und einen entsprechenden Antrag an den Auftragnehmer richten, wird der Auftragnehmer diesen Antrag an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftraggeber wird den Antrag dann selbstständig weiter bearbeiten.
13. Der Auftraggeber hat das Recht, von einer unabhängigen dritten Partei, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, eine Überprüfung gemäß Artikel 10 durchführen zu lassen. Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich bei einem konkreten Verdacht auf Missbrauch, der vom Auftraggeber nachgewiesen werden muss. Die Überprüfung, die



vom Auftraggeber initiiert wurde, findet zwei Wochen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch den Auftraggeber statt. Die Kosten der Überprüfung werden vom Auftraggeber getragen.

14. Auf alle personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer zur Ausführung der Dienstleistungen vom Auftraggeber erhält und/oder selbst sammelt, besteht eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit der Auftraggeber ausdrücklich die Erlaubnis erteilt hat, die Informationen an Dritte weiterzugeben, wenn die Weitergabe der Informationen an Dritte aufgrund der Natur der Dienstleistungen logisch notwendig ist oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Informationen an einen Dritten weiterzugeben. Wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, Informationen an einen Dritten weiterzugeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber unverzüglich informieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
15. Nach Beendigung der Vereinbarung löscht oder gibt der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 10 zurück, je nach Wahl des Auftraggebers.
16. Sollte eine Änderung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften dies erfordern, werden die Parteien vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung neue Vereinbarungen treffen, die im Einklang mit diesen Gesetzen und Vorschriften stehen. Falls es unmöglich ist, vor Inkrafttreten neue Vereinbarungen zu treffen, werden die Parteien dies jedenfalls innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkrafttreten tun.

Artikel 8. Personal

1. Wenn ein Mitarbeiter zur Ausführung der Vereinbarung (außer wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Entsendung eines Mitarbeiters treffen) Arbeiten am Standort des Auftraggebers ausführen muss, gelten die folgenden Bestimmungen.
2. Der Auftraggeber wird dem Mitarbeiter des Auftragnehmers, der zur Ausführung der Vereinbarung am Standort des Auftraggebers arbeitet, jede notwendige Unterstützung zur Ausführung der Arbeiten bieten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu tun, was erforderlich ist, damit der Mitarbeiter seine Arbeit ordnungsgemäß und sicher ausführen kann.
3. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, sicherzustellen, dass der Mitarbeiter über die richtige Stellenbeschreibung und die erforderlichen Kompetenzen verfügt. Es ist dem Auftraggeber nicht möglich, eine Auswahl an Mitarbeitern zu treffen, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter mit vergleichbaren Kompetenzen und einer vergleichbaren Stellenbeschreibung zu ersetzen.



4. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, nur bestimmten Mitarbeitern Zugang zu gewähren. Es gibt auch keine Garantie, dass der Auftraggeber über ein festes Team von Mitarbeitern verfügen kann, falls dies relevant ist.
5. Es ist dem Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, während der Laufzeit der Vereinbarung und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach deren Ablauf Mitarbeiter des Auftragnehmers direkt oder indirekt einzustellen, geschäftliche Beziehungen mit ihnen einzugehen oder sie zur Durchführung von Arbeiten heranzuziehen, außer im Rahmen der Vereinbarung, bei einer sofort fälligen Strafe von 10.000 Euro pro Verstoß, zuzüglich 500 Euro für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, die dem Auftragnehmer geschuldet werden. Dieser Artikel gilt auch, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Entsendung eines Mitarbeiters treffen.

Artikel 9. Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Vereinbarung voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, geheim zu halten. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder wenn dies aus der Art der Informationen hervorgeht.
2. Wenn Prosuco aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Gerichtsbeschlusses verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, die gesetzlich oder gerichtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, und Prosuco sich diesbezüglich nicht auf ein gesetzliches oder gerichtlich anerkanntes oder erlaubtes Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, ist Prosuco nicht verpflichtet, Schadensersatz oder Entschädigung zu leisten, und die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Vereinbarung aufgrund eines dadurch entstandenen Schadens aufzulösen.

Artikel 10. Geistiges Eigentum und Urheberrechte

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 dieser Bedingungen behält sich Prosuco die Rechte und Befugnisse vor, die ihr aufgrund des Urheberrechts zustehen.
2. Alle von Prosuco bereitgestellten Unterlagen, wie Berichte, Gutachten, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software, Skripte usw., sind ausschließlich für die Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von Prosuco vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Prosuco behält sich auch das Recht vor, das durch die Ausführung der Arbeiten gewonnene Wissen für andere Zwecke zu verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.
4. Alle von Prosuco gelieferten Gegenstände, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronische) Dateien usw., bleiben



Eigentum von Prosuco, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus allen mit Prosuco geschlossenen Vereinbarungen erfüllt hat.

5. Bei der Übergabe des CMS-Systems hat der Kunde das Recht auf eine Lizenz. Der Inhaber hat das Recht, das CMS und zusätzlich erworbene Module auf der Domain zu nutzen. Es ist nicht gestattet, dieses System einschließlich des CMS erneut zu verwenden, kommerziell weiterzuverkaufen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Es ist auch nicht gestattet, andere Module innerhalb des CMS zu aktivieren, ohne das Wissen und die Zustimmung von Prosuco. Prosuco hat das Recht, Kontrollfunktionen im CMS zu integrieren, um Missbrauch zu verhindern. Bei Missbrauch oder Zweifeln wird sich Prosuco auf die in den Bedingungen festgelegten Maßnahmen berufen.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
7. Wenn Dritte Beschlagnahmungen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände durchführen oder Rechte darauf geltend machen oder ausüben wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Prosuco so schnell wie vernünftigerweise möglich darüber zu informieren.
8. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Sicherstellung des Urheberrechts an den erbrachten Dienstleistungen. Der Auftraggeber stellt Prosuco vollständig von allen Kosten und Schäden frei, die durch Ansprüche Dritter aufgrund angeblicher Verletzungen ihrer geistigen Eigentumsrechte entstehen.

Artikel 11. Kündigung

1. Beide Parteien können die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. In diesem Fall ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten, wobei der Auftraggeber die Vereinbarung nur zum Ersten eines Monats kündigen kann. Prosuco behält sich das Recht vor, die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen, aber unter Rückerstattung der ungenutzten Verbrauchsgebühr, sofort zu kündigen, wenn der Auftraggeber sich eines Fehlverhaltens schuldig macht, dies liegt im Ermessen von Prosuco.
2. Eine Kündigung innerhalb der ersten zwölf Monate der Vereinbarung ist nicht möglich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Sollte dies dennoch



gewünscht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die verbleibenden Abonnementgebühren zu zahlen.

3. Eine Kündigung führt in keinem Fall zur Rückerstattung der im Voraus bezahlten Abonnementgebühren.

Artikel 12. Aussetzung und Auflösung

1. Prosuco ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder die Vereinbarung aufzulösen, wenn:
 - Der Auftraggeber die Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht oder nicht vollständig erfüllt.
 - a. Nach Abschluss der Vereinbarung Umstände bekannt werden, die Prosuco berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Auftraggeber die Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Wenn es berechtigten Grund zur Annahme gibt, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur insoweit zulässig, wie sie durch den Mangel gerechtfertigt ist.
 - b. Der Auftraggeber bei Abschluss der Vereinbarung aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu leisten und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.
2. Darüber hinaus ist Prosuco berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen oder nach Maßstäben der Billigkeit und Redlichkeit nicht mehr verlangt werden können, oder wenn andere Umstände eintreten, die eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung unzumutbar erscheinen lassen.
3. Wenn die Vereinbarung aufgelöst wird, sind die Forderungen von Prosuco gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig. Wenn Prosuco die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre Ansprüche aus dem Gesetz und der Vereinbarung.
4. Prosuco behält sich stets das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 13. Mängel; Beschwerdefristen

1. Beschwerden über die erbrachten Dienstleistungen und/oder ausgeführten Arbeiten müssen vom Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch



innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der betreffenden Arbeiten schriftlich bei Prosuco gemeldet werden.

2. Wenn eine Beschwerde begründet ist, wird Prosuco die Arbeiten erneut wie vereinbart ausführen, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber nachweislich sinnlos geworden. Letzteres muss vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.
3. Wenn die vereinbarte Dienstleistung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, haftet Prosuco nur innerhalb der Grenzen von Artikel 12.

Artikel 14. Zahlung

1. Wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung an Prosuco in Verzug gerät, gerät der Auftraggeber gegenüber Prosuco von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.
2. Wenn der Auftraggeber gegenüber Prosuco in Verzug ist, sowie im Falle eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, einer Insolvenz, einer Einstellung oder Liquidation des Unternehmens des Auftraggebers, werden alle vom Auftraggeber an Prosuco geschuldeten Beträge sofort und vollständig fällig, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Betrags durch den Auftraggeber an Prosuco schuldet der Auftraggeber ab dem Fälligkeitsdatum eine Zinsvergütung von 1 % pro Monat über den offenen Betrag, bis der gesamte Betrag vollständig bezahlt ist, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Bei der Berechnung der Zinsvergütung wird ein Teil eines Monats als ganzer Monat gerechnet.
4. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung eines Betrags durch den Auftraggeber an Prosuco gehen alle von Prosuco verursachten Inkassokosten, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, zu Lasten des Auftraggebers, der diese unverzüglich an Prosuco zu erstatten hat. Die außergerichtlichen Inkassokosten von Prosuco werden auf mindestens 15 % des geschuldeten Betrags mit einem Minimum von 150 Euro festgesetzt.
5. Prosuco ist berechtigt, im Falle einer nicht rechtzeitigen und vollständigen Zahlung eines dem Auftraggeber geschuldeten Betrags, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist oder der Auftraggeber darüber informiert wird, den Auftrag nicht oder nur teilweise auszuführen oder auszusetzen, ohne dass der Auftraggeber diesbezüglich gegenüber Prosuco Ansprüche geltend machen kann und ohne dass dadurch in irgendeiner Weise die Rechte von Prosuco gegenüber dem Auftraggeber aus der Vereinbarung eingeschränkt werden. Insbesondere bleibt

Prosuco berechtigt, die in der betreffenden Vereinbarung festgelegte Vergütung zu verlangen.

6. Prosuco darf die Abonnementspreise/Stundensätze pro Kalenderjahr oder Vertragsablaufdatum indexieren. Dies kann bis zu einem Maximum des CBS-Preisindex durchgeführt werden.

Artikel 15. Haftung

Wenn Prosuco haftbar ist, ist diese Haftung wie folgt begrenzt:

1. Die Haftung von Prosuco ist auf den Rechnungswert des Auftrags begrenzt.
2. Eine Haftung von Prosuco für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, verpasster Einsparungen, Schäden durch Betriebsstagnation, Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen elektronischer Daten und/oder Schäden durch Verzögerungen im Datenverkehr, ist ausgeschlossen.
3. Der Auftraggeber stellt Prosuco von allen Ansprüchen, Klagen oder Verfahren in Bezug auf die (Nutzung der) Domainnamen im Namen oder durch den Auftraggeber frei und hält Prosuco schadlos.
4. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels wird bei einem Auftrag mit einer längeren Laufzeit als sechs Monaten die Haftung weiter auf den in den letzten sechs Monaten geschuldeten Honoraranteil beschränkt.
5. Prosuco haftet niemals für den vom Auftraggeber auf ihren Systemen platzierten Inhalt; dies umfasst Folgendes:
 - Illegales Material – Dies umfasst auch urheberrechtlich geschütztes Werk, kommerzielle Audio-, Video- oder Musikdateien, für die keine Genehmigung oder Rechte bezahlt wurden, und jegliches Material, das gegen das niederländische Recht verstößt;
 - Warex usw. – Dies umfasst auch piratisierte Software, ROMs, Emulatoren, Phreaking, Hacking, Passwort-Cracking, IP-Spoofing usw., und die



Verschlüsselung des Vorstehenden. Der Begriff "warez usw." liegt im alleinigen Ermessen von Prosuco;

- Pornografisches Material.
6. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen für direkte Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Untergebenen beruht.
 7. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Sicherstellung des Urheberrechts an den erbrachten Dienstleistungen. Der Auftraggeber stellt Prosuco vollständig von allen Kosten und Schäden frei, die durch Ansprüche Dritter aufgrund angeblicher Verletzungen ihrer geistigen Eigentumsrechte entstehen.

Artikel 16. Honorar

1. Die Parteien können bei Abschluss der Vereinbarung ein festes Honorar vereinbaren.
2. Wenn kein festes Honorar vereinbart wird, wird das Honorar auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden festgelegt. Das Honorar wird nach den üblichen Stundensätzen von Prosuco berechnet, die für den Zeitraum gelten, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, es wurde ein abweichender Stundensatz vereinbart.
3. Das Honorar und etwaige Kostenschätzungen sind exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.).
4. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden die fälligen Kosten regelmäßig in Rechnung gestellt.
5. Wenn Prosuco mit dem Auftraggeber ein festes Honorar oder einen Stundensatz vereinbart, ist Prosuco dennoch berechtigt, dieses Honorar oder diesen Stundensatz zu erhöhen.
6. Prosuco ist auch berechtigt, Preissteigerungen weiterzugeben, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Lieferung die Löhne z.B. erhöht haben.
7. Darüber hinaus darf Prosuco das Honorar erhöhen, wenn sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass das ursprünglich vereinbarte oder erwartete Arbeitsvolumen in einem solchen Maße unzureichend eingeschätzt wurde, dass dies nicht Prosuco zuzuschreiben ist und es unzumutbar wäre, von Prosuco zu erwarten, dass sie die vereinbarten Arbeiten zum ursprünglich vereinbarten Honorar ausführt. In diesem Fall wird Prosuco den Auftraggeber über die beabsichtigte



Erhöhung des Honorars oder Stundensatzes informieren. Prosuco wird dabei das Ausmaß und das Datum angeben, an dem die Erhöhung in Kraft tritt.

Artikel 17. Gefahrübergang

5. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Gegenstände, die Gegenstand der Vereinbarung sind, geht auf den Auftraggeber über, sobald diese dem Auftraggeber rechtlich und/oder tatsächlich geliefert werden und damit in den Besitz des Auftraggebers oder eines von ihm benannten Dritten gelangen.

Artikel 18. Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie daran durch einen Umstand gehindert werden, der nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist und weder kraft Gesetz, Rechtsakt noch allgemein anerkannter Praxis zu ihren Lasten geht.
2. Unter höherer Gewalt in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird, zusätzlich zu dem, was in Gesetz und Rechtsprechung verstanden wird, jede äußere Ursache verstanden, vorhersehbar oder nicht, auf die Prosuco keinen Einfluss hat, die aber die Erfüllung der Verpflichtungen verhindert. Hierzu zählen auch Streiks im Unternehmen von Prosuco.
3. Prosuco ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Prosuco ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.
4. Die Parteien können die Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die Dauer der höheren Gewalt aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauert, ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, ohne dass eine Schadensersatzverpflichtung gegenüber der anderen Partei besteht.
5. Soweit Prosuco zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung bereits teilweise erfüllt hat oder diese erfüllen kann, und der erfüllte oder zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert hat, ist Prosuco berechtigt, den bereits erfüllten oder zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um eine separate Vereinbarung.

Artikel 19. Beschränkungen und unrechtmäßige Nutzung

1. Prosuco behält sich das Recht vor, Server, Verbindungen oder andere von Prosuco bereitgestellte Dienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn Prosuco entscheidet, dass diese nicht ordnungsgemäß oder rechtswidrig verwendet werden. Prosuco legt auch großen Wert auf und verfolgt die sogenannten "Acceptable Use Policies" (AUPs), die für Usenet und das Internet im Allgemeinen aufgestellt wurden.



2. Prosuco verbietet ausdrücklich Folgendes:
 - Illegales Material – Dies umfasst auch urheberrechtlich geschütztes Material, kommerzielle Audio-, Video- oder Musikdateien sowie jegliches Material, das gegen das niederländische Gesetz verstößt;
 - Warex usw. – Dies umfasst auch piratisierte Software, ROMs, Emulatoren, Phreaking, Hacking, Passwort-Cracking, IP-Spoofing usw. sowie die Verschlüsselung des Vorstehenden. Der Begriff "warex usw." liegt im alleinigen Ermessen von Prosuco;
 - Das Versenden von unerwünschten E-Mails und/oder Spam an eine große Anzahl von Auftraggebern, dies liegt im Ermessen von Prosuco;
 - Das Betreiben von IRC-bezogenen Diensten (wie z. B., aber nicht ausschließlich, IRC-Servern, IRC-Shell-Hosting, Bouncers, Eggdrops usw.);
 - Pornografisches Material.
3. Prosuco behält sich das Recht vor, die vom Auftraggeber auf das System hochgeladene Inhalte und den generierten Datenverkehr auf die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verbote zu überprüfen, wenn Prosuco dazu berechtigten Anlass sieht.
4. Prosuco behält sich das Recht vor, die Beschränkungen für die Nutzung von Datenverkehr und Speicherkapazität jederzeit anzupassen. Der Auftraggeber wird darüber so schnell wie möglich informiert.
5. Es ist nicht gestattet, die Verbindung mit Prosuco für strafbare Handlungen zu nutzen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Verbreiten von urheberrechtlich geschütztem Material und das unbefugte Eindringen in andere Computer im Internet, wobei der Auftraggeber jegliche Sicherheitsvorkehrungen überwindet und/oder sich durch technische Eingriffe mit falschen Signalen oder einem falschen Schlüssel oder durch Vortäuschung einer falschen Identität Zugang verschafft, nachfolgend als Hacking bezeichnet. Sollte Prosuco den Nachweis von strafbaren Handlungen über das System erbringen, wird der Auftraggeber ohne Rückerstattung der vorausbezahlten Nutzungsgebühr vom System getrennt, und die Vereinbarung wird aufgelöst. Prosuco behält sich das Recht vor, den entstandenen Schaden auf den betreffenden Auftraggeber abzuwälzen.
6. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die Prosuco infolge eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vereinbarten Verträgen erleidet. Der Auftraggeber haftet auch für alle Schäden, die durch unsachgemäße oder verspätete Wartung sowie das Nicht- oder Nichtrechtzeitige Melden eines gehackten oder angegriffenen Servers oder mehrerer Server entstehen.



7. Prosuco haftet nicht für die Sicherheit der gespeicherten Daten.
8. Prosuco ist berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zu Prosuco vorübergehend zu sperren und/oder einzuschränken, wenn der Auftraggeber eine Verpflichtung gegenüber Prosuco nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfüllt oder gegen die vorliegenden Bedingungen verstößt. Eine Sperrung oder Einschränkung des Zugangs lässt die Zahlungspflicht des Auftraggebers unberührt.
9. Die Aufhebung der Sperrung oder Einschränkung erfolgt erst, wenn der Auftraggeber innerhalb einer von Prosuco festgesetzten Frist seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 20. Muster und Modelle

1. Wenn dem Auftraggeber ein Muster oder Modell gezeigt oder zur Verfügung gestellt wird, wird vermutet, dass dieses nur als Anhaltspunkt dient, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass das zu liefernde Produkt damit übereinstimmen wird.

Artikel 21. Backups

2. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, Sicherungskopien (Backups) seiner Website(s) zu erstellen. Prosuco kann in keiner Weise für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden, die daraus resultieren, dass der Auftraggeber keine Backups hat.

Artikel 22. Streitbeilegung

3. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten liegt ausschließlich beim Gericht am Sitz von Prosuco, es sei denn, der Streitfall gehört in die Zuständigkeit des Amtsgerichts. Nichtsdestotrotz hat Prosuco das Recht, den Streitfall dem zuständigen Gericht nach den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen.
4. Die Parteien werden erst dann ein Gericht anrufen, nachdem sie sich bis zum Äußersten bemüht haben, den Streitfall in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.
5. Alle Streitigkeiten über die Entstehung, Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung oder weiterer daraus resultierender Vereinbarungen sowie jede andere Streitigkeit im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden vor dem zuständigen Gericht in 's-Hertogenbosch verhandelt.

Artikel 23. Anwendbares Recht

Auf jede Vereinbarung zwischen Prosuco und dem Auftraggeber ist niederländisches Recht anwendbar.

Veenendaal, Mai 2018



Prosuco
Plesmanstraat 1
3095 KZ Veenendaal

BTW-nr.: NL8003.58.983
KvK-nr.: 30103444



Anhang 1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Version 1.0

Datum 13. April 2018

Wenn Prosuco im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 1. Allgemeines

1. Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe, die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) definiert sind, haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Kunde als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung oder, falls der Kunde die personenbezogenen Daten im Auftrag einer dritten Partei verarbeitet, als Auftragsverarbeiter agieren. Prosuco fungiert (abhängig von der Rolle, die der Kunde bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einnimmt) entweder als Auftragsverarbeiter oder als Unterauftragsverarbeiter.

Artikel 2. Zwecke der Verarbeitung

1. Prosuco verpflichtet sich, unter den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung sowie für Zwecke, die damit vernünftigerweise zusammenhängen oder die mit zusätzlicher Zustimmung bestimmt werden.
2. Aufgrund der Art der Dienstleistungen wird Prosuco im Rahmen der Vereinbarung alle Kategorien von personenbezogenen Daten von Betroffenen verarbeiten, die durch die Nutzung der Dienstleistungen gespeichert oder auf andere Weise an Prosuco zur Verarbeitung übermittelt werden. Wenn bei der Nutzung der Dienstleistungen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss der Kunde dies im Voraus an Prosuco melden, und die Parteien werden gemeinsam prüfen, ob in diesem Zusammenhang zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.
3. Prosuco hat keine Entscheidungsbefugnis über den Zweck und die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Prosuco trifft keine eigenständigen Entscheidungen über den Erhalt und die Nutzung der personenbezogenen Daten, die Weitergabe an Dritte und die Dauer der Speicherung.
4. Der Kunde garantiert, dass er, sofern dies aufgrund der DSGVO erforderlich ist, ab dem 25. Mai 2018 ein Verzeichnis über die im Rahmen der Vereinbarung durchgeführten

Datenverarbeitungen führt. Der Kunde stellt Prosuco von allen Ansprüchen und Forderungen frei, die mit der Nichteinhaltung dieser Verzeichnispflicht in Zusammenhang stehen.

Artikel 3. Aufteilung der Verantwortung

1. Die Parteien sorgen dafür, dass sie die anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Die zulässigen Verarbeitungen werden von Prosuco in einer (semi-)automatisierten Umgebung durchgeführt.
2. Prosuco ist ausschließlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Vereinbarung, in Übereinstimmung mit den Anweisungen und der ausdrücklichen (End-)Verantwortung des Kunden.
3. Für alle anderen Verarbeitungen personenbezogener Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erhebung personenbezogener Daten durch den Kunden, Verarbeitungen für Zwecke, die dem Kunden nicht durch Prosuco gemeldet wurden, Verarbeitungen durch Dritte oder für andere Zwecke, ist Prosuco nicht verantwortlich. Die Verantwortung für diese Verarbeitungen liegt beim Kunden.
4. Der Kunde garantiert, dass der Inhalt, die Nutzung und der Auftrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht rechtswidrig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Der Geschäftskunde stellt Prosuco von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Garantie durch den Kunden ergeben.

Artikel 4. Pflichten der Parteien

1. Im Hinblick auf die im Rahmen der Vereinbarung durchgeführten Verarbeitungen sorgt Prosuco dafür, dass die Bedingungen, die aufgrund der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Prosuco gelten, eingehalten werden.
2. Prosuco wird den Kunden auf dessen erste Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist über die von ihr getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Verpflichtungen nach der DSGVO und sonstigen anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften informieren.
3. Soweit es in ihrer Macht steht, wird Prosuco dem Kunden Unterstützung bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (auch bekannt als „Data Protection Impact Assessment“ oder „DPIA“) gewähren. Die Prosuco dadurch



entstehenden oder voraussichtlich entstehenden angemessenen Kosten werden vom Kunden getragen.

4. Die Verpflichtungen von Prosuco, die sich aus diesem Anhang ergeben, gelten auch für diejenigen, die personenbezogene Daten unter der Autorität von Prosuco verarbeiten, einschließlich der Mitarbeiter.

Artikel 5. Übermittlung personenbezogener Daten

1. Prosuco verarbeitet personenbezogene Daten in Ländern innerhalb der Europäischen Union. Der Kunde erteilt Prosuco außerdem die Erlaubnis, personenbezogene Daten in Ländern außerhalb der Europäischen Union zu verarbeiten, unter Beachtung der dafür geltenden Gesetze und Vorschriften.
2. Prosuco wird den Kunden auf Anfrage darüber informieren, in welches Land oder welche Länder die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Artikel 6. Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern

1. Der Kunde erteilt Prosuco hiermit die Erlaubnis, im Rahmen der Vereinbarung und der in diesem Anhang genannten Datenverarbeitung Dritte (Unterauftragsverarbeiter) einzuschalten. Prosuco wird den Kunden auf Anfrage darüber informieren, welche Unterauftragsverarbeiter sie einsetzt.
2. Wenn Prosuco beabsichtigt, neue Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen, wird Prosuco den Kunden darüber im Voraus informieren. Der Kunde hat anschließend zwei Wochen Zeit, um schriftlich gegen die Absicht von Prosuco Einspruch zu erheben. Wenn der Kunde innerhalb der genannten Frist von zwei Wochen keinen Einspruch erhebt, gilt dies als Zustimmung.
3. Wenn der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist Einspruch gegen die Absicht von Prosuco erhebt, einen neuen Dritten einzusetzen, werden sich beide Parteien bemühen, eine angemessene Lösung zu finden. Wenn die Parteien keine Einigung über die Absicht von Prosuco erzielen können, ist Prosuco berechtigt, den betreffenden neuen Dritten einzusetzen, und der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Einschaltung des neuen Dritten zu kündigen.

Artikel 7. Sicherheit

1. Prosuco wird sich bemühen, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust oder jeglicher

Form von unrechtmäßiger Verarbeitung (wie unbefugter Kenntnisnahme, Beeinträchtigung, Änderung oder Offenlegung personenbezogener Daten) zu schützen.

2. Der Kunde entscheidet selbst, welche personenbezogenen Daten von Prosuco verarbeitet werden, und stellt Prosuco nur solche personenbezogenen Daten zur Verfügung, wenn er sich vergewissert hat, dass die seiner Meinung nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Artikel 8. Datenschutzverletzungen

1. Im Falle einer Datenschutzverletzung wird sich Prosuco nach besten Kräften bemühen, den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden zu informieren, woraufhin der Kunde entscheidet, ob er die Aufsichtsbehörden und/oder betroffene Personen informieren wird oder nicht. Prosuco bemüht sich nach besten Kräften, vollständige, korrekte und genaue Informationen bereitzustellen.
2. Unter einer Datenschutzverletzung versteht man einen Verstoß gegen die Sicherheit, der versehentlich oder unrechtmäßig zur Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete Daten führt.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, den möglichen (gesetzlichen) Meldepflichten nachzukommen. Wenn dies durch Gesetz und/oder Vorschriften erforderlich ist, wird

Prosuco bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Betroffenen mitwirken.

4. Die Meldepflicht umfasst zumindest die Meldung, dass eine Verletzung vorliegt, sowie (soweit verfügbar):
 - was die (vermutete) Ursache ist;
 - was die (bisher bekannten und/oder zu erwartenden) Auswirkungen sind;
 - was die (vorgeschlagenen) Lösungen sind;
 - Kontaktinformationen für die Nachverfolgung der Meldung;
 - wer informiert wurde (wie die betroffene Person selbst und/oder die Aufsichtsbehörde); und
 - welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden.

Artikel 9. Anfragen von Betroffenen

1. Wenn ein Betroffener eine Anfrage bezüglich seiner personenbezogenen Daten an Prosuco richtet, wird Prosuco die Anfrage an den Kunden weiterleiten. Prosuco darf den Betroffenen darüber informieren.
2. Prosuco wird dem Kunden die im Rahmen des Möglichen und Notwendigen erforderliche Unterstützung bei der Bearbeitung der Anfrage gewähren. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde Unterstützung von Prosuco für die Durchführung einer Anfrage eines Betroffenen benötigt, kann Prosuco dafür Kosten in Rechnung stellen.

Artikel 10. Vertraulichkeit

1. Alle personenbezogenen Daten, die Prosuco vom Kunden erhält oder bei der Ausführung der Vereinbarung selbst sammelt, unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Prosuco wird diese Informationen nicht für andere Zwecke verwenden, als für die sie erhalten wurden, es sei denn, sie wurden



in einer solchen Form anonymisiert, dass sie nicht auf betroffene Personen zurückgeführt werden können. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht:

- soweit der Kunde ausdrücklich die Erlaubnis erteilt hat, die Informationen an Dritte weiterzugeben;
- wenn die Weitergabe der Informationen an Dritte aus Gründen der Durchführung der Vereinbarung logisch notwendig ist;
- wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Informationen an einen Dritten weiterzugeben;

Artikel 11. Prüfung (Audit)

2. Der Kunde hat das Recht, eine Prüfung (Audit) durchzuführen oder von einem unabhängigen Dritten durchführen zu lassen, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, um die Einhaltung dieses Anhangs und alles, was damit direkt zusammenhängt, zu überprüfen.
3. Die Prüfung erfolgt ausschließlich, nachdem der Kunde die bei Prosuco vorhandenen ähnlichen relevanten Prüfungsberichte angefordert, geprüft und vernünftige Argumente vorgelegt hat, die eine vom Kunden initiierte Prüfung rechtfertigen. Eine solche Prüfung ist gerechtfertigt, wenn die bei Prosuco vorhandenen ähnlichen Prüfungsberichte keine oder unzureichende Klarheit über die Einhaltung dieses Anhangs geben.
4. Die vom Kunden initiierte Prüfung findet frühestens vier Wochen nach vorheriger Ankündigung und maximal einmal pro Kalenderjahr statt.
5. Prosuco wird bei der Prüfung mitwirken und alle für die Prüfung vernünftigerweise relevanten Informationen und Mitarbeiter zur Verfügung stellen.
6. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung werden von den Parteien gemeinsam überprüft. Aufgrund dieser Überprüfung werden Änderungen gegebenenfalls von einer der Parteien oder von beiden Parteien gemeinsam vorgenommen.
7. Alle Kosten der Prüfung, einschließlich der von Prosuco verursachten Kosten, gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 12. Beendigung der Vereinbarung

1. Nach Beendigung der Vereinbarung wird Prosuco die vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten so schnell wie möglich löschen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes oder eine gesetzliche Verpflichtung steht dem entgegen.